

# **HINWEISE**

**zur**

**Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen**

**im Rahmen der**

# **LÄRMVORSORGE**

**Stand: 03.09.2019**



**Baden-Württemberg  
Ministerium für Verkehr**

# Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge

---

## Inhalt

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Kosten .....	4
2	Schutzbedürftige Räume .....	5
3	Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen .....	6
4	Erstattungen .....	8
5	Antragstellung .....	9
6	Vereinbarung .....	11
7	Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen .....	11
8	Auszahlungen .....	12
9	Rückzahlungspflichten .....	13

## 0. Vorbemerkungen

Der Begriff „Lärmvorsorge“ ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht. Danach ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umweltwirkungen durch Verkehrsgereusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Zum Schutz der Nachbarschaft vor diesen Umweltwirkungen sind bei einer Überschreitung der Lärmvorsorgewerte nach § 2 Abs.1 der 16. BImSchV Maßnahmen zum „Schutz vor Straßenverkehrslärm“ zu ergreifen. Der Lärmvorsorgefall kann auch beim Vorliegen bestimmter anderer Umstände eintreten (z. B. nachträglicher Lärmschutz an planfestgestellten Straßen vor Ablauf der 30-Jahresfrist). Ob die jeweiligen Umstände Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich machen, ist vom Straßenbaulastträger im Einzelfall zu überprüfen.

Der geforderte Schutz vor Straßenverkehrslärm wird mit aktiven Schutzmaßnahmen an der Straße (z. B. Schallschutzwände) oder mit passiven Schutzvorkehrungen an den vor Lärm zu schützenden baulichen Anlagen geschaffen. Dabei haben aktive Schutzmaßnahmen Vorrang, soweit die Kosten hierfür nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Häufig ist eine Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um das gesetzliche Schutzniveau einhalten zu können.

Die vorliegenden Hinweise beinhalten nur Ausführungen über die Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen, die im Rahmen der Lärmvorsorge an Bundesfern- oder Landesstraßen in der Baulast des Bundes oder des Landes durchzuführen sind. Dabei werden im Wesentlichen die Modalitäten und Abläufe für Regelfälle dargestellt, aus denen ggf. für anders gelagerte Fälle entsprechende Lösungswege und Entscheidungsgrundlagen abgeleitet werden können. In solchen Sonderfällen oder zur Klärung einzelspe-

## Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge

---

zifischer Fragen sollten sich die vom Lärm Betroffenen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung in Verbindung setzen.

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 41 - 43,
- die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990,
- die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) vom 02.06.1997,
- die Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zum Verkehrslärmschutz an Straßen vom 09. August 2010, Az.: 63-3911.7/47,
- die Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04.02.1997,
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils geltenden Fassung und
- der Planfeststellungsbeschluss.

### 1 Voraussetzungen für die Erstattung von Kosten

Der Vorhabensträger (Straßenbauverwaltung, s. Anschreiben) ersetzt Aufwendungen für notwendige passive Schallschutzmaßnahmen, wenn die Lärmvorgewerte an der Außenfassade einer baulichen Anlage (Gebäude und Wohnungen) nach § 2 Abs.1 der 16. BImSchV überschritten sind. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf die Ausführung passiver Schallschutzmaßnahmen

## Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge

---

„dem Grunde nach“. Welche Gebäude oder Wohnungen im Einzelnen betroffen sind, ergibt sich aus den planfestgestellten Unterlagen. Diese liegen bei der Straßenbauverwaltung bereit und können dort von den Betroffenen nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet zu prüfen, ob der grundhafte Anspruch auch einen tatsächlichen Anspruch für eine Kostenerstattung passiver Schutzmaßnahmen auslöst. Daher werden die betroffenen Gebäude und Wohnungen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf den bereits vorhandenen baulichen Schallschutz einer näheren Untersuchung unterzogen. In jedem konkreten Einzelfall überprüft die Straßenbauverwaltung oder ein von ihr beauftragtes Ingenieurbüro, ob ausreichender Schallschutz an den betroffenen Gebäuden oder Wohnungen bereits vorhanden ist oder ob bauliche Nachbesserungen erforderlich sind. Nur bei nicht ausreichend vorhandenem Schallschutz haben die Eigentümer der baulichen Anlagen einen tatsächlichen Anspruch auf Entschädigungsleistungen in Form einer Kostenerstattung, deren Höhe sich nach den notwendigen Aufwendungen an der Außenfassade der Gebäude oder Wohnungen zur Einhaltung des geforderten Lärmschutzniveaus bemisst.

## 2 Schutzbedürftige Räume

- 2.1 Sofern an einem betroffenen Gebäude ganz bestimmte Immissionsgrenzwerte (lt. Planfeststellungsbeschluss) überschritten sind, werden nur solche Räume gegen Lärm geschützt, die ganz oder überwiegend zum Wohnen (z. B. Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Einraumappartements), zum Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege, als Büro-, Praxis- oder Laborräume oder zu ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind. Nicht zu den schutzbedürftigen Räumen zählen z. B. Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.

## **Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge**

---

- 2.2** Passiver Lärmschutz für Wohnräume ist möglich, sofern der für den Tageszeitraum (6<sup>00</sup> - 22<sup>00</sup>) geltende Schallimmissionsgrenzwert überschritten ist. Zum Schutz von Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist dagegen die Überschreitung des für den Nachtzeitraum (22<sup>00</sup> - 6<sup>00</sup>) geltenden Schallimmissionsgrenzwerts maßgebend.
- 2.3** In Betracht kommen Räume an Gebäudefronten und Stockwerken, an denen die jeweils geltenden Grenzwerte überschritten sind. Detaillierte Angaben darüber sind im Planfeststellungsbeschluss enthalten.
- 2.4** Die Einstufung der Raumnutzung richtet sich nach der Nutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Weitergehende Ansprüche in Form von nachträglich geänderten Raumnutzungen können nicht geltend gemacht werden.
- 2.5** Eine Kostenerstattung kann nur für Räume gewährt werden, die den bau- und nutzungsrechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) entsprechen und bei denen die Kriterien für Aufenthaltsräume nach § 34 LBO erfüllt sind. Außerdem muss mindestens ein Fenster groß genug sein, damit es als Flucht- bzw. Rettungsweg genutzt werden kann.
- 2.6** Für Gebäude, An- oder Ausbauten sowie für Räume oder Wohnungen, für die nach den §§ 49 und 50 LBO eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist und diese nicht vorliegt, kann keine Erstattung von Kosten gewährt werden.

## **3 Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen**

- 3.1** Lärmschutzmaßnahmen sind an den Umfassungsbauteilen möglich, bei denen der vorhandene bauliche Schallschutz nicht ausreichend ist.
- 3.2** Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der Qualität des vorhandenen Schallschutzes und danach, welcher Schallschutz mindestens erforderlich ist.

## Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge

---

- 3.3** Die entsprechende Prüfung nach Ziff. 3.2 wird vom Vorhabensträger (Straßenbaulastträger) oder von einem beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt. Für den Fall, dass die vorhandenen Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume schallschutztechnisch bereits ausreichend bemessen sind, kann eine Kostenerstattung für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen nicht gewährt werden.
- 3.4** In Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist zusätzlich der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen erstattungsfähig. Dies ist auch in den Fällen möglich, in denen der vorhandene bauliche Schallschutz bereits den Anforderungen genügt. Der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ist auch in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverzehrenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer, Holz- oder Kohleöfen) möglich.
- 3.5** Erstattungsfähig sind Lüfter in der Standardausführung mit Standardfiltereinsätzen. Mehrkosten für Lüfter oder Filter, die über die Standardausstattung hinausgehen (z. B. Lüfter mit Wärmerückgewinnung), sind vom Eigentümer zu übernehmen.
- 3.6** Lüftungseinrichtungen sind immer dann erstattungsfähig, wenn mind. an einem Fenster des jeweiligen schutzbedürftigen Raums eine Grenzwertüberschreitung vorliegt. Dies gilt auch wenn in dem Raum weitere Fenster an Gebäudeseiten ohne Grenzwertüberschreitungen vorhanden sind.
- 3.7** Der bauliche Schallschutz besteht in der Regel aus einer Verbesserung der Schalldämmung von Bauteilen wie z. B. das Einsetzen neuer Dichtungen oder Isoliergläser in bestehende Fenster oder die Dämmisolierung von Rollladenkästen. Sofern Nachbesserungsmaßnahmen nicht möglich sind oder keine ausreichende Schalldämmung bewirken, kann auch der Einbau neuer Bauteile wie z. B. Schallschutzfenster in Frage kommen.
- 3.8** Mit zum Umfang der erstattungsberechtigten Leistungen gehören auch die für die eigentliche Lärmschutzmaßnahme erforderlichen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten

## Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge

---

sind beispielweise der Aus- und Einbau von Bauteilen, die Verwertung und Entsorgung alter Bauteile sowie das Säubern und Instandsetzen angrenzender Bauteile wie z. B. Fenster- und Türleibungen. Kommt es im Zuge der Durchführung der Maßnahme zu unvorhergesehenen und unvermeidlichen Mehrkosten bei den Nebenarbeiten, sind diese vom Auftragnehmer schriftlich zu begründen. Unbegründete Kostensteigerungen werden grundsätzlich nicht erstattet.

- 3.9** Erstattet werden können nur Aufwendungen für Bauteile, die der Bauart und Wertigkeit der bisherigen Ausführung entsprechen. Mehrkosten für höherwertigere Bauteile sind grundsätzlich vom Eigentümer selbst zu tragen.
- 3.10** Wartungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von Bauteilen wie z. B. von Schalldämmlüftern werden nicht erstattet und müssen vom Eigentümer getragen werden.
- 3.11** Je nach den Umständen des Einzelfalles sind auch Verbesserungsmaßnahmen an Wänden, Decken und Dächern erstattungsfähig, die schützenswerte Räume nach außen abschließen, sowie ggf. Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen.

## 4 Erstattungen

- 4.1** Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen werden die Aufwendungen für bauliche schallschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen vollständig **(100 %)** erstattet. Eine Erstattung wird nur für solche Schallschutzmaßnahmen gewährt, die Bestandteil einer abzuschließenden Vereinbarung (s. Ziff. 6) sind. Dabei dürfen für diese Maßnahmen - zumindest bis zur Höhe einer möglichen Erstattung durch die Straßenbauverwaltung - keine weiteren Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (Modernisierungs- und Energiesparprogramme, Denkmalschutz, usw.) beantragt oder bewilligt werden.



## Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge

---

- 4.2** Kostenerstattungen setzen in jedem Fall voraus, dass eine Maßnahme auch tatsächlich durchgeführt wurde.
- 4.3** Eigenleistungen werden nicht erstattet. In diesem Fall ist ausschließlich der Materialwert erstattungsfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Zustimmung der Straßenbauverwaltung können aber Leistungen für Anpassungs- und Nebenarbeiten, wie z. B. das Säubern und Wiederinstandsetzen von Fensterlaibungen, dennoch als Eigenleistungen anerkannt werden. Hierzu ist mit der Straßenbauverwaltung ein nachvollziehbarer Kostenschlüssel zu vereinbaren. Details über Eigenleistungen sind in einer mit dem Straßenbaulastträger abzuschließenden Vereinbarung (s. Ziff. 6) zu regeln.
- 4.4** Nach einer Auszahlung der erstattungsfähigen Kosten können an den Träger der Straßenbaulast keine weiteren Ansprüche mehr aus Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr gestellt werden.

## 5 Antragstellung

- 5.1** Ein Antrag auf Gewährung der Erstattung von Kosten für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen muss vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der baulichen Anlage gestellt werden. Die Antragstellung kann auch durch eine bevollmächtigte dritte Person erfolgen.
- 5.2** Der Antrag sollte möglichst folgende Unterlagen und Angaben enthalten:
- Gebäude- oder Wohnungseigentümer mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
  - Daten zum Objekt, für das eine Kostenerstattung beantragt wird, z. B. Erstellungsdatum, Kopie der Baugenehmigung, Baugesuch o. ä.,
  - Grundrisskizzen des Objekts oder Kopie des Baugesuchs,
  - Länge; Breite und Höhe der in Frage kommenden Räume mit Angaben zur Nutzung (Beschreibungen, Skizzen, Pläne) sowie

## Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge

---

- Größe und Lage der Fenster- oder Türöffnungen an den Außenwänden der betroffenen Räume.

Auf Anforderung sind dem Straßenbaulastträger weitere Unterlagen zu übergeben.

**5.3** Sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird sich der Straßenbaulastträger nach Prüfung des Antrages mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und eine Ortsbegehung vereinbaren.

**5.4** Sollten danach alle weiteren erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. die vorhandene Schalldämmung ist nicht ausreichend und/oder es besteht ein Anspruch auf eine Lüftungseinrichtung), wird der Straßenbaulastträger mit dem Eigentümer eine Vereinbarung abschließen.

**5.5** Wird ein Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt, nachdem die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage bereits ausgeführt wurden, kommt eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen ausnahmsweise in Betracht, sofern die Maßnahmen in zeitlichem Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen und geeignet sind sowie erforderlich waren. Ferner müssen alle weiteren Voraussetzungen für eine Erstattung erfüllt sein. Dem Straßenbaulastträger sind in diesem Fall auf Anforderung die folgenden zusätzlichen Nachweise/Angaben zu übergeben:

- Baugenehmigung(en) des Raumes/der Räume, in denen die Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden,
- Angaben über die Schalldämmwirkung der instand gesetzten oder ersetzten Bauteile, z. B. Schallschutzklasse bei Fenstern,
- Originalrechnung(en) der ausführenden Firmen für die Lärmschutzmaßnahme sowie
- Nachweise über Beschaffenheit, Art, Material, Größe und Schallschutzklasse der ausgebauten Altfenster.

Im Bedarfsfall sind dem Straßenbaulastträger weitere Unterlagen zu überlassen.

## **6 Vereinbarung**

- 6.1** Voraussetzung für die Auszahlung von Aufwendungen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen ist der rechtzeitige Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten der baulichen Anlage und dem Vorhabensträger.
- 6.2** In der Vereinbarung werden die Details für eine ordnungsgemäße Durchführung der Schallschutzmaßnahmen geregelt. Dazu zählen u. a. die voraussichtliche Höhe des Erstattungsbetrages sowie der zeitliche Ablauf der Maßnahme.

## **7 Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen**

- 7.1** Vom Eigentümer der baulichen Anlage sind nach Festlegung des Maßnahmenumfangs durch den Straßenbaulastträger möglichst drei, mindestens jedoch ein Vergleichsangebot einzuholen.
- 7.2** Die Genehmigung eines Angebots durch den Straßenbaulastträger und damit die Höhe der Erstattung orientiert sich am ortsüblichen Preisspiegel. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, im Rahmen der Angebotsprüfung den ortsüblichen Preisspiegel zugrunde zu legen und ggf. den Eigentümer zu veranlassen, weitere Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 7.3** Sollten die Preise der Schlussrechnung über den Angebotspreisen liegen bzw. auch sonst überhöht erscheinen, behält sich der Straßenbaulastträger vor, dies bei der Bemessung des Erstattungsbetrages zu berücksichtigen.

## **Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge**

---

- 7.4** Handwerkerangebote und Rechnungen dürfen nicht pauschaliert sein, sondern müssen in Einzelpositionen die erstattungsfähigen und die nicht erstattungsfähigen Bauteile und Arbeiten ausweisen. Im Zweifelsfall sollte sich der Eigentümer mit dem Straßenbaulastträger in Verbindung setzen.
- 7.5** In Fällen von unklaren Angeboten kann sich der Straßenbaulastträger vom Eigentümer weitere bzw. überarbeitete Angebote vorlegen lassen.
- 7.6** Nach Genehmigung der Handwerkerangebote durch den Straßenbaulastträger sowie nach Abschluss einer rechtsgültigen Vereinbarung (Ziff. 6) sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen wie z. B. der Einbau von Schallschutzfenstern grundsätzlich vom Eigentümer selbst zu veranlassen.
- 7.7** Der voraussichtliche erstattungsfähige Betrag wird durch die Straßenbauverwaltung auf Basis des wirtschaftlichsten Angebots ermittelt. Welcher ausführenden Firma der Auftrag erteilt wird, liegt im Ermessensbereich des Eigentümers/Erbbauberechtigten. Die Kostendifferenz ist vom Eigentümer/Erbbauberechtigten zu tragen.

## **8 Auszahlungen**

- 8.1** Der Erstattungsbetrag wird nach Fertigstellung der Maßnahmen, nach Prüfung der Originalrechnungen und nach Abnahme durch den Straßenbaulastträger ausbezahlt. Dem Auszahlungsantrag sind die Originalrechnung und eine Einbaubestätigung des ausführenden Handwerksbetriebes beizufügen.
- 8.2** Der Straßenbaulastträger unterliegt der Pflicht, im Rahmen der Lärmvorsorge bewilligte Auszahlungen dem zuständigen Finanzamt zu melden.

## 9 Rückzahlungspflichten

Liegen die baulichen Voraussetzungen für passive Schallschutzmaßnahmen nicht vor, insbesondere bei Auszahlungen auf der Grundlage unzutreffender Angaben des Antragstellers, kann der ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden. Dieser ist ab Empfang der Zahlung mit **2 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen.